# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Der Große Bauernkrieg** 

Brandt, Otto H. Jena, 1925

Das Ritzinger Gericht

<u>urn:nbn:de:bsz:31-326070</u>

#### X. Rapitel

## Der Ausgang

### Das Ritginger Gericht

6. Juni om dritten Pfingsttag schickte ein ehrbarer Rat von Kitzingen gu unserm gnadigen gerrn Johann Besserern und andere des Rats, auch Viertelmeifter und Ausschuß, seine fürftl. Gnaden zu bitten, uns gnadig wiederum anzunehmen. Die Befandten fanden unfern gnadigen gerrn zu Uffenheim. Sie aber blieben dieselbe Nacht zu Gedenheim und forderten zu sich geren Ludwigen von gutten, Umt= mann, in der Macht. Der brachte fie nachmals vor unfern gnadigen Berrn. Da aber die Gesandten von Ritingen mit Berrn Ludwig von Butten zu Uffenheim ins Schloß gegangen, hat der Umtmann zu Uffenheim Eberhardt Geyer angefangen: "Liebe! Rommt ihr, ihr gerren von Kitzingen! Vorzeiten hatte mein gn. gerr vierthalbhundert Jun= fer zu Ritingen; jeto hat er vierthalbhundert Bosewichter!" Dagegen hat herr Ludwig gefagt: "Ei Lieber! Es war schad, daß alle Bofewichter waren. Mein gnadiger Gerr hat noch viele Ehrbiedermanner zu Rigin= gen. Oder ift niemand frumm denn der Amtmann zu Uffenheim allein, der da die Ausbeut von meines gn. Herrn Schafen in der Rirche auf dem Altar eingenommen hat?"

Und kamen also vor den Sürsten am vierten Pfingstrag, wurden wieders um angenommen, kamen auch um den Mittag wiederum heim und gerr Ludwig von gutten mit ihnen, brachten die Botschaft also: unser gnäs diger gerr wolle sie wieder annehmen zu Gnad und Ungnad und wolle ihnen allen das Leben zusichern.

Und bald hernach am selbigen Tag kam unser gnadiger gerr Markgr. Kasimir usw. mit großer Gewalt zu Roß und Suß, mit vier Sahnlein und großem Geschütz.

8. Juni Um Donnerstag nach Pfingsten gebot man die Bürgerschaft aufs Rathaus. Es waren aber auch die Kriegsknecht mit ihren Wehren auf den Markt beschieden. Darnach, da unser gnädiger zerr aufs Rathaus kam, sing an zerr zanns von Seckendorf zu reden; und so er ausgeredet hatte, mußte man wiederum geloben und schwören, dem Sürsten getreu zu sein usw. Auch mußten alle ihre zarnisch und Wehr bei Sonnenschein aufs Rathaus überantworten. Und da man die, so strasbar waren, verlesen hatte, hieß man die anderen heimgehen; und die Verlesenen führte man hinauf zum Leydenhof in einen großen Keller, der etwa zannsen Schulzen gewesen.

Um selbigen Tag schlug man funf Mannern die Köpf auf dem Markt ab, die hatte man von Burgbernheim nach Ritzingen gefänglich gebracht. 9. Juni Item, am Freitag nach Pfingsten befahl mein gnädiger Herr, den Nach=

282

benannten die Augen auszustechen. Das tat Meister Augustin bei Bannsen Marcarts Behausung.

Stefan Ortle Claus Georg Sanns Krug der junge Sattler Sanns Laudenschmiedt Srip Bollandt Bilg Sturm, der Rannengießer Michel Schwab Michel Bod Sanns Röpler Balthafar Wilhelm Claus Weingarttmann Banns Früauf, Schlosser Sanns Frisch Oswald Madler Cunt Breithuth Thoma Schwindell Seinz Pfaff ganns Wassermann Georg Zusser Hanns Ott Banns Standt, Brogner Sanns Chilian Meule Lutz von Scheckenbach Endres Merte Balthasar Nab Valtin Friedel Beorg Tremel, Maler Lienhardt Bander Beorg Reller

Sanns Knöring Wilhelm Schiller Ulrich Ausser Georg Bopp Bastian Zabel Srip Rorel Sanns Rurt Lienhardt Cunrath Frit Dursch Hanns Marr Banns Schober Engel Schober Banns Ulrich von Werneck Sanns Appelsheimer Fritz Stüngig Banns Bermann Weber Bastian Sauer Philips Bessolt Peter Kraus Banns Schalmayer Jorg Herbst Michel Krumb Cont Beinrich Sanns Sildner Jakob Schmidt, dieser hat die Sadelogis ausgegraben und mit ihrem Ropf gekugelt Sanns Zeitler, der Alte Stefan Reinhardt Gorg Beger, Goldschmied

Diesen obgenannten Personen sind ihre Augen ausgestochen an einem Tag, und was sie bei sich hatten im Gefängnis: Jinnkannen, Taschen oder Geld, behielt alles Meister Augustin. Darum eilte er desto heftiger mit ihnen, auf daß ihm nichts entging.

Die gernachgeschriebenen hatten sich des Aufruhrs auch teilhaftig gemacht, sie sind aber entwichen.

Thoma Stucks Sanns Winder Sanns Schmiedt Christof Eber, Jimmermann Jacob Meyer Ott Prenner Lienhardt Popp Jorg Brandtwehr

283

Michel Bauer Michel Reinbardt Martin Pfennigs Anecht Banns Schmidt, Schlosser Cunty Freitag Cuntz Ubell Hanns Hofmann, Rothanns Jobst Senf Sanns Merk Michel Holymann Alexius Zeidler Frit Pruckner Peter Beringer Jörg Stöcklein Thoma Ratolf Banns Wisser Hanns Schwindtl Sanns Orttle ganns Geltt

Michel Götz Banns Steinacker Claus Cleiber Bruder Hanns Stefan Stroel Augenarzt Seinz Wolf, Roch Hieronymus Pflaum Banns Link, Wolgens Knecht Pangrag Scherpfen, Anecht Unthoni Fries Jorg Schmiedt Beinz Meyer Sanns Muller, Holzmann Kanns Schnee Rarges Freimundt Valtin Unger Banns Scheffer, Aramer

Diese hernachgeschriebenen Personen sind auf Befehl der Obrigkeit zu Würzburg gerichtet worden:

Claus Gering Bernhard Rath Jorg Zirschmann, Schneider Lienhardt Popp Thoma Geyer Claus Rüchterntrunken und Lienhardt Mößle

10. Juni Um Samstag nach Pfingsten enthauptete man zween fremde Manner auf dem Markt und einen zu Etwashausen.

11. Juni Um Sonntag Trinitatis schlug man einem Kriegsmann das Zaupt auf dem Markt ab, der was so gar voll Weins, daß zugleich Wein und Blut zum Stumpf aussloß.

Item, am selben Sonntag stach man Steffan und Micheln den Sechzigsberrn, Gebrüdern, die Augen aus beim Salterturm.

12. Juni Auf Montag nach Trinitatis ist unser gnädiger zerr Markgr. Kasimir zu Brandenburg usw. von Kitzingen auf Schweinfurt zu gezogen und hat die Stadt Kitzingen gebrandschaft um dreizehntausend Gulden rhein. Die hat man auf die nächsten zween zerbst zahlen müssen. Item, im selben Jahr hat die Bürgerschaft auch geben müssen, ein jegelicher, 2½ st. Zaus= oder Schloßgeld, damit man den Adel ihrer zers brochenen zäuser halber vergnügt hat, und hat's in anderthalben Jahren bezahlen müssen.

Im 26. Jahr (das nächste nach dem Bauernkrieg) hat unser gn. herr Markgraf Kasimir usw. geboten, das Kloster zu Ritzingen, so im Bauernkrieg zerbrochen gewesen, wiederum zu bedachen und zu bauen. Sat man auch gemeiner Stadt wiederum aufgebürdet, hat auch Büchsen zeugen müssen. Deshalb hat ein ehrbarer Kat zu Kitzingen verursacht, ein gemein Wochengeld auf die Bürger zu schlagen, davon man obzgedachte Stück zeugen möge, nämlich eine Woche 15 h. Das hat ein jeglicher zahlen müssen, reich und arm, und hat die Summa einem auf zehn Pfund gereicht.

Ulsoviel vom Bauernkrieg gesagt. Gott woll uns hinfuro vor Aufruhr und Zwietracht gnädiglich behüten! Dem sei Preis von Ewigkeit zu

Ewigkeit! Umen.

Wie die abgefallenen Untertanen, und auf andere Weise nit, zur Zuldigung angenommen werden sollen

Juerst alle die, die sich in gemeiner Bundsstände Straf auf Gnad und Ungnad ergeben wollen. Dieselben sollen zuvörderst ihre Sähnlein, so sie håtten, auch ihre Farnisch und Wehr und alle ihre Büchsen und Waffen abgeben und auf einen Fausen legen. Und bei welchem weiter darüber Wehren gefunden, der oder die sollen darum an Leib und Gut gestraft werden. Und soll dieselbe Straf, so denen, bei denen die obengenannten Wehren gefunden, aufgelegt wird, halb gemeinem Bund und halb ihrer Obrigkeit zustehen und werden.

Jum andern sollen sie ihren Gerrn und Obern eiden und schwören, ihnen getreu und gehorsam zu sein, ihren Auf zu sördern und vor Schaden zu wahren und zu wenden und alles das zu tun, das sie hievor
getan haben, und sie sollen forthin auf ewige Zeit keine Bruderschaft,
Bundnis oder Vereinigung mehr machen. Und sollen auch auf keine
Rirchweih ziehen, noch Gemeinde wider ihre Obrigkeit halten, noch sich

fonst rotten, bei Verluft ihres Lebens.

Jum dritten sollen sie alle Aloster, Schlösser und Slecken, wie den Raub, den sie inne haben, ganz und gar abtreten und dieselben den Gerrschaften, denen sie die entwendet, wiederum mit aller Obrigkeit, wie sie die zuvor gehabt, zustellen. Desgleichen sollen sie alles das, so sie sonst genommen und noch in Jänden haben, alles, wie oben steht, auch überantworten. Und es soll sich ein jeder Slecken wegen des andern zugefügten und ausstehenden Schadens mit seiner Obrigkeit ziems lich und billig und gütlich vertragen. Wo aber dasselbe in Güte nit wäre und die Untertanen und ihre Obrigkeit deshalb strittig würden, so soll alsdann gemeine Versammlung des Bunds darum zu entscheiden haben. Und was alsdann gemeine Versammlung darin wird billigen oder vermitteln, das soll von der Obrigkeit und Untertanen ans genommen werden.

Jum vierten, fo follen fie alles das, fo fie aus den Rirchen genommen